

Wie bemisst sich der Wert eines toten Pferdes?

Antwort anhand des BGH-Urteils v. 09.11.2021 - VI ZR 87/20¹

Als wäre der Verlust eines Pferdes nicht bereits schmerzhaft genug, entbrennt in der Praxis üblicherweise Streit über den (vermeintlichen) Wert des Tieres. Kurz gefasst gehen die Vorstellungen der Beteiligten in einem solchen Fall vom „Schlachtpreis“ bis hin zu ideell zwar nachvollziehbaren, numismatisch/juristisch aber wenig überzeugenden „Mondpreisen“. Nun hat der Bundesgerichtshof mit der o. g. Revisions-Entscheidung trotz Zurückverweisung an das OLG München als Berufungsgericht eine Grundsatzantwort auf diese Frage gegeben:

Für die Bemessung des Schadens bei Verlust einer Sache kommt es auf deren objektive Eigenschaft an, hier den Wiederbeschaffungswert des verstorbenen Pferdes. Soweit der Leitsatz der Entscheidung schonmal, und so gut!

Der BGH führt in Folge in seiner angenehmen kurzen und inhaltlich begrüßenswerten Entscheidung (kurzgefasst) dazu weiter aus, dass es für die Bemessung der Höhe des Schadensanspruchs in erster Linie auf die Feststellung des Tatrichters ankäme (§ 287 ZPO). Im konkreten Fall sei die Behauptung des Beklagten, dass das Pferd für eine anaphylaktischen Reaktion anfällig gewesen und dessen Wert gemindert

gewesen sei doch nicht unerheblich; aber dieser Umstand sei bis zum Auftreten einer derartigen Reaktion nicht bekannt gewesen und hätte von den Markt-Teilnehmern auch nicht berücksichtigt werden können- bei der Wertbildung. Hier zeigt sich für die Praxis primär die Folge zur entsprechenden Darlegung und insbesondere Beweissicherung, um dem o. g. juristischen Grundsatz der Tatrichterfeststellung überhaupt nachkommen zu können.

Letztlich kam der BGH zusammengefasst gleich ob ein solcher Anspruch nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB oder nach § 251 Abs. 1 BGB zu berechnen sei zu der Auffassung, dass bei Verlust oder Zerstörung einer Sache der für die Beschaffung einer gleichartigen gleichwertigen Sache erforderliche Geldbetrag verlangt werden könne. Was grundsätzlich auch bei Tötung eines Tieres zu gelten habe (BGH, a. a. O., Rz. 8 m. w. N.). Tönt nach dem Verkehrs- bzw. Wiederbeschaffungswert.

Sollte hingegen die Beschaffung eines Gleichartigen Gleichwertigen nicht möglich sein, wäre ein Kompensationsanspruch auf Grundlage von § 251 Abs. 1 BGB zu berechnen. Dann sei der Verkehrswert der verlorenen Sache zu ermitteln. Hier sollen der Preis, der durch Angebot

und Nachfrage gebildet wird und der im Allgemeinen der Wiederbeschaffungswert ist, ein geeigneter Anknüpfungspunkt für den wirtschaftlichen Wert der Sache in Gestalt des Tauschwertes als Entgelt sein (BGH a. a. O., Rz. 9).

Hintergrund dieser Revisionsentscheidung war der Tod des Pferdes der Klägerin. Nach tierärztlicher Behandlung ihres Wettkampfpferdes nahm sie den Veterinär auf Schadensersatz in Anspruch. Das Pferd war nach einer durchgeführten homöopathischen Eigenblut-Behandlung verstorben. Während das Landgericht hier ein Betrag in Höhe von 250.000 zuzüglich vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten zuzüglich Nebenforderungen zugesprochen hatte, hielt der beklagte Veterinär letztlich einen Betrag von lediglich 50.000 € als Schadensersatz für den Verlust des Pferdes als ausreichend.

Ob der Wert des Wettkampfpferdes nun durch die behauptete besondere Anfälligkeit für eine anaphylaktische Reaktion in dem Sinne „wertgemindert“ war, wird das Berufungsgericht im Umfang der Aufhebung/Zurückverweisung des BGH im Konkreten zu entscheiden haben.

DER RRP-EXPERTE: RECHTSANWALT CHRISTIAN WEIß

Christian Weiß ist Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht/Testamentsvollstrecker (AGT) am Kölner Standort der Kanzlei Wellensiek; daneben seiner Pferde-Leidenschaft entsprechend mit seiner Frau Katrin Meyer Herausgeber des Buches „Rosbach/Weiß/Meyer, Pferderecht.“



¹ Volltext unter <https://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=e4a71f5563c18243d4bbdb7e1bc5b791&nr=125243&pos=0&anz=1> (abgerufen 27.02.2022).

Christian Weiß